

29. Januar 2018

Gutachten und Antrag an das Stadtparlament

Einbürgerung Bekin Alimi

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Einbürgerungsrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Bekin Alimi, geb. 2. Januar 1973, sei das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht zu erteilen.

Zusammenfassung

Am 2. Juni 2015 reichte Bekin Alimi ein Einbürgerungsgesuch für sich, seine Ehefrau und die zwei Kinder beim Sekretariat des Einbürgerungsrates ein. Am 30. März 2016 fand das Einbürgerungsgespräch unter der Leitung eines Ausschusses des Einbürgerungsrates mit der Familie statt. Auf Empfehlung des Ausschusses erteilte der Einbürgerungsrat am 20. Mai 2016 der ganzen Familie Alimi das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht. Am 11. Juli 2016 ging eine Einsprache beim Sekretariat ein. Diese wurde vom Rat am 6. September 2016 für gültig erklärt. Infolge dieser Einsprache bat das Sekretariat Bekin Alimi um eine Stellungnahme zu den Vorwürfen und holte zudem bei der Kantonspolizei und dem Staatssekretariat für Migration, das auch beim Nachrichtendienst des Bundes NDB um Überprüfung bat, Auskünfte über die innere Sicherheit des Gesuchstellers ein.

Im Einverständnis mit der Familie Alimi wurde das Gesuch der Familie getrennt behandelt, da die Einsprache nur Bekin Alimi betrifft. Mit Beschluss der Regierung des Kantons St. Gallen vom 22. August 2017 wurde den restlichen Familienmitgliedern das Kantonsbürgerrecht und damit das Bürgerrecht der Gemeinde Wil erteilt und gleichzeitig auch das Schweizer Bürgerrecht.

Die Stellungnahmen von Bekin Alimi, sowie von der Kantonspolizei, dem Nachrichtendienst des Bundes NDB und dem Staatssekretariat für Migration SEM, sind eindeutig und lassen keine Zweifel offen an der Eignung zur Einbürgerung von Bekin Alimi. Der Einbürgerungsrat hat an der Gesamtratssitzung vom 12. September 2017 beschlossen, Bekin Alimi das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht Wil zu erteilen, da keine Sachverhalte vorliegen, welche eine Ablehnung der Einbürgerung rechtfertigen würden.

Da der Einsprecher von seiner Möglichkeit, die Einsprache zurückzuziehen keinen Gebrauch gemacht hat, stellt der Rat gem. Art. 32 Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht BRG dieses Gutachten zum Entscheid an das Stadtparlament zu.

Gutachten

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort der gesuchstellenden Person;
Alimi Bekin, geboren 2. Januar 1973, in Neproshteno, Mazedonien
- b) Staatsangehörigkeit;
Mazedonischer Staatsangehöriger
- c) Wohnadresse;
Thurastrasse 2, 9500 Wil
- d) Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der politischen Gemeinde;
Wohnsitz in der Schweiz seit 30. Juni 1998
Wohnsitz im Kanton St. Gallen seit 30. Juni 1998
Wohnsitz in der politischen Gemeinde Wil seit 30. Juni 1998
- e) Zusammenfassende Wiedergabe:
1. In der Einsprache enthaltenen Begründung:
Am 11. Juli 2016 ging beim Einbürgerungsrat die Einsprache mit folgender Begründung ein:
Herr Bekin Alimi pflege nicht nur Kontakt mit dem radikalen Prediger Krasniqi, sondern er pflege auch intensiven Kontakt mit dem mazedonischen Imam Imberja Hajrullai aus Tetovo, einem selbsternannten Antisemiten.
Zudem sei Bekin Alimi Akteur der Muslimbrüder der Schweiz und deren Organisation Rabeta (Liga). Weiter habe Bekin Alimi im Juli 2014 in der Moschee Muharemece gepredigt, die vom Imam Halil Avdulli geführt werde, der auf einer Liste „radikale Imame“ stehe.
Der Einsprecher empfiehlt die Einbürgerung von Herrn Bekin Alimi vorerst nicht zu genehmigen, wenigstens solange bis restlos ausgeschlossen werden könne, dass Herr Alimi keine Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz darstelle. Dies erscheint dem Einsprecher auch deshalb als sehr wichtig, weil Herr Alimi als geistliches Oberhaupt der albanischen Muslime in Wil eine gewisse Vorbildfunktion ausübe für künftige Anwärter auf den Schweizer Pass.
2. Stellungnahme der gesuchstellenden Person;
Zu den gemachten Vorwürfen nimmt Bekin Alimi wie folgt Stellung:
Er habe sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt, im Zuge der Segnung des neuen Gotthard-Tunnels am 1. Juni 2016, zu den meisten dieser Anschuldigungen in den Schweizer Medien geäußert. Herrn Krasniqi sei er vor ungefähr fünf Jahren an einem Anlass begegnet, an dem mehrere Imame anwesend waren. Zu der damaligen Zeit war Herr Krasniqi noch nicht unter staatlicher Beobachtung aufgrund des Verdachts auf radikalen Salafismus. Zum vorgeworfenen intensiven Kontakt mit Imberja Hajrullai, den der Einsprecher aufgrund eines geposteten Fotos auf dem Facebook-Profil von Herr Hajrullai annimmt, nimmt Bekin Alimi folgendermassen Stellung. Sie haben sich an der Mittelschule in Skopie (Mazedonien) kennengelernt. Nach dem Abschluss im Jahr 1992 habe er ihn bis zum 23. Mai 2016 nicht mehr getroffen. Sie seien sich zufällig am Flughafen Zürich begegnet und da sei das gemeinsame Foto entstanden. Dass dieses Foto dann auf dem Facebook-Profil von Herr Hajrullai veröffentlicht wurde und was sonst dort alles gepostet wurde oder wird, könne er nicht beurteilen, da er selber kein Facebook-Profil besitze.
Die Organisation Rabata (Liga) kennt Bekin Alimi nicht und er sei auch kein Akteur der besagten Organisation. Auch der Name Halil Avdulli sei ihm nicht bekannt. Diese Vorwürfe entbehrten jeglicher Grundlage. Er betont, dass er weder in der Schweiz noch im Ausland Kontakt zu Mitgliedern der Muslimbruderschaft hat-

te. Während seines Studiums in Kairo sei Hosni Mubarak an der Macht gewesen, der die Muslimbruderschaft verboten habe. Zudem sei er irritiert, dass der Einsprecher ihn in einem Atemzug des salafistischen Gedankenguts (Verdacht Krasniqi) und der Mitgliedschaft der Muslimbrüder beschuldige. Zwischen dem Gedankengut der Muslimbrüder und dem Salafismus gebe es grundlegende Unterschiede, welche nicht miteinander zu vereinbaren seien.

Bekin Alimi betont, dass er Radikalismus in jeder Form ablehne, er sich in jeglicher Art von Hasspredigten und vor Aufrufung zu Gewalt und Diskriminierung distanzieren sowie das Gedankengut der Salafisten wie auch jenes der Muslimbrüder kategorisch ablehne.

Er betont, dass diese Anschuldigungen nicht neu seien und der Einsprecher diese wohl aus den Medien erfahren habe. Dieselben Anschuldigungen waren auch früher haltlos und der Bund habe ihm den Rücken gestärkt. Ebenfalls verwies er auf seine Aktivitäten im Bereich der Vermittlung zwischen den Religionen, der Integration von Jugendlichen und auf das Engagement für ein friedliches Zusammenleben.

f) Beurteilung von Einsprache und Stellungnahme durch den Einbürgerungsrat;

Der Einbürgerungsrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2016 die Einsprache im Sinne von Art. 25 und 26 BRG als gültig erklärt.

Das Sekretariat des Einbürgerungsrats holte weitere Auskünfte bei der Kantonspolizei sowie auch beim Staatssekretariat für Migration SEM in Bern ein, das zudem beim Nachrichtendienst des Bundes NDB um Überprüfung bat. Folgende Rückmeldungen sind gemacht worden:

Die Kantonspolizei meldete, dass Bekin Alimi in den Datenbanken bis zu jenem Zeitpunkt nicht negativ verzeichnet sei. Die Kantonspolizei tätigte aufgrund von Meldungen besorgter Bürger sowie aufgrund von negativen Zeitungsberichten bereits Abklärungen bezüglich der Person von Bekin Alimi, die nie einen Hinweis auf deliktische Tätigkeiten ergaben. Dass Bekin Alimi in seiner Stellung Kontakt zu radikalen Personen habe, könne polizeilicherseits weder bejaht noch verneint werden. Zudem sei der Kantonspolizei St. Gallen keine Fakten bekannt, anhand welcher davon ausgegangen werden müsse, dass Bekin Alimi die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährde.

Der Nachrichtendienst des Bundes teilt in seinem Brief mit, dass nach eingehender Überprüfung des Einbürgerungsgesuchs momentan keine Anhaltspunkte vorliegen, um die Ablehnung der Einbürgerung beantragen zu können.

Das Staatssekretariat für Migration kam nach einer umfassenden Überprüfung zum Schluss, dass zurzeit keine Anhaltspunkte darauf schliessen, dass Bekin Alimi eine Gefährdung für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstelle.

Auf Grund der umfangreichen und seriösen Abklärungen und der diversen Rückmeldungen entschied der Einbürgerungsrat an seiner Sitzung vom 12. September 2017, Bekin Alimi das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht zu erteilen.

Über diesen Sachverhalt wurde der Einsprecher mit Brief vom 10. Oktober 2017 informiert und es wurde ihm gemäss Art. 31 BRG die Gelegenheit geboten, die Einsprache innert vierzehn Tagen zurückzuziehen. Infolge des Nicht-Rückzuges wird dieses Geschäft nun dem Stadtparlament zur Behandlung unterbreitet.

Gemäss Art. 33 BRG können sich die Mitglieder des Gemeindeparkamentes zum Einbürgerungsgesuch äussern. Das Parlament stimmt über den Antrag des Einbürgerungsrates ab. Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung sowie Änderungsanträge sind nicht zulässig.



Seite 4

Stadt Wil

Dario Sulzer
Präsident Einbürgerungsrat Stv.

Judith Noser
Sekretariat Einbürgerungsrat